

**Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 12. Juni 2024**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 12. Juni 2024 gemäß § 28 Abs. 1, S.3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 9. November 2022 (DB 8/2023, S. 44), folgende Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschuss Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad/Double Degree
- § 4 Prüfer*in (Gutachter*in), Betreuer*in von Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten
- § 5 Module des Studiengangs/Wahlpflichtmodule
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 8 Master-Abschlussarbeit
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren der von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften getragenen Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 2
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß saarländischem Hochschulgesetz (SHSG). Bestehen gesonderte Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung werden diese in den studiengangspezifischen Studienordnungen geregelt.
- (2) Für Master-Studiengänge gibt es Auswahlkommissionen. Die Zusammensetzung der Kommissionen, die Verfahren und Vorprüfungen werden in den studiengangspezifischen Studienordnungen geregelt.

**§ 3
Akademischer Grad/Double Degree (Doppelabschluss)**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird für die jeweiligen Studiengänge der akademische Bachelor-Grad verliehen:

Aviation Business	B.Sc.
Betriebswirtschaft	B.A.
Digital Business und IT	B.Sc.
International Business	B.A.
Internationale Betriebswirtschaft	B.A.
Internationales Tourismus-Management	B.A.

Wirtschaftsingenieurwesen	B.Sc.
Wirtschaftspsychologie	B.Sc.

- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird für die jeweiligen Studiengänge der akademische Master-Grad verliehen:

Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management	M.A.
International Management	M.A.
Kulturmanagement	M.A.
Marketing Science	M.Sc.
Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	M.A.
Supply Chain Management	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen	M.Sc.
Supply Chain Management und Digital Business	M.Sc.

- (3) In einigen Studiengängen können Double Degrees mit ausgewählten Partnerhochschulen erworben werden. Auf Grundlage des Kooperationsvertrages auf Programmebene mit der jeweiligen Partnerhochschule und einem abgestimmten Learning Agreement wird nach mindestens einem zwei-semesterigen Aufenthalt an der Partnerhochschule der Double Degree gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen vergeben. Die im jeweiligen Studiengang möglichen Double Degrees sind der studiengangspezifischen Studienordnung zu entnehmen.

§ 4

Prüfer*in (Gutachter*in), Betreuer*in der Bachelor- und Master-Abschlussarbeit

- (1) Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten sind von einer prüfenden Person gem. § 11 Abs. 2 RPO zu bewerten.
- (2) Akademische Mitarbeitende können zur organisatorischen Unterstützung als Betreuer*innen von Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten im einschlägigen Fachgebiet und mit Zustimmung des/der Fachvorgesetzten bestellt werden.

§ 5

Module des Studiengangs/Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für die Module zu erbringenden Leistungspunkte sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei für die Studiengänge einem Workload von 25-30 Stunden. Die für den entsprechenden Studiengang spezifische Workload-Umrechnung ist den studiengangspezifischen Studienordnungen zu entnehmen. Wenn kein Wert angegeben ist, gelten 30 Stunden pro ECTS-Punkt.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Regelungen der studiengangspezifischen Studienordnung in der Regel Wahlpflichtfächer belegen. Je Studiengang wird dazu ein Wahlpflichtkatalog im vorangehenden Semester für das jeweilige darauffolgende Semester veröffentlicht. Die Versuchszählung gem. § 22 RPO findet Anwendung.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studiengänge können kombinierte Prüfungen je Modul in den Studienplänen vorsehen; alle Anteile sind zu bestehen.
- (2) Studiengänge können in den Studienplänen je Modul Teilprüfungen vorsehen. Im Falle von Teilprüfungen müssen mehrere Leistungen erbracht werden. Teilprüfungen sind

wie eine Prüfung zu werten, die erbrachten Leistungen müssen nicht gesondert bestanden werden.

- (3) Die Projektarbeit ist eine Hausarbeit, die in der Regel vor einem praktischen Hintergrund geschrieben wird. Sie kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (4) Die Wiederholungsmöglichkeiten (semesterweise/jährlich) von Prüfungsleistungen werden in den studiengangspezifischen Studienordnungen angegeben.
- (5) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Die Anmeldevoraussetzungen werden in den studiengangspezifischen Studienordnungen definiert. Das Anmeldeverfahren erfolgt gemäß der Ordnung zur Durchführung der Praktischen Studienphase der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die im Studiengang vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Studienplan der studiengangspezifischen Studienordnung zu entnehmen.

§ 7

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Abschlussarbeit sind der studiengangspezifischen Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die Bachelor-Abschlussarbeit hat nach § 27 (2) RPO hat eine Bearbeitungszeit von 12 Wochen. Sie wird ergänzt um ein Kolloquium.
- (3) Die Sprachen in der die Bachelor-Abschlussarbeit zu erstellen sind, sind der studiengangspezifischen Studienordnung zu entnehmen.

§ 8

Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen der Master-Abschlussarbeit sind der studiengangspezifischen Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit bzw. die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte sind der studiengangspezifischen Anlage zu entnehmen.
- (3) Die Sprachen in der die Master-Abschlussarbeit zu erstellen sind, sind der studiengangspezifischen Studienordnung zu entnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium ab dem 01.09.2024 aufnehmen.

Saarbrücken, 26. September 2024

Gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit